



Bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

- KEINE -

Im Auftrag des Bischofs:

Pfarrer Andreas Jansen: 10. Mai 2020, Kassel (1);

Pfarrer Ralf Staymann: 5. Juli 2020, Koblenz (1);

Pfarrer Thomas Schüppen: 20. September 2020, Bonn (1);

Pfarrer Stefan Hesse: 27. September 2020, Sauldorf (6);

Dekan Klaus Rudershausen: 8. November 2020, Wiesbaden (1).

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Juli die Priesterin **Ruth Tuschling** mit Zustimmung der Synodalvertretung als Geistliche im Auftrag zum Probedienst in die Gemeinde Berlin in Zuordnung zu deren Pfarrer Ulf-Martin Schmidt entsandt. Die Einführung in den kirchlichen Dienst erfolgte durch Dekan Ulf-Martin Schmidt am 13. September 2020 in Berlin.

- mit Wirkung vom 1. September 2020 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Frau **Anja Goller** zur Generalvikarin ernannt.

- mit Wirkung vom 1. August 2020 Herrn Dekan **Bernd Panizzi** (Heidelberg) zum Pfarrverweser der Gemeinden Baden-Baden und Offenburg ernannt.

- mit Wirkung vom 1. August 2020 den Priester **Lothar Haag** (bislang Köln) aufgrund der vorausgegangenen Wahlen zum Pfarrer der Gemeinden Offenbach und Aschaffenburg ernannt. Die Installation durch den Bischof fand am 6. September 2020 in Offenbach und am 27. September 2020 in Aschaffenburg statt.

- mit Wirkung vom 1. August 2020 den Priester **Sebastian Watzek** (bislang Berlin) aufgrund der vorausgegangenen Wahl zum Pfarrer der Gemeinde Kempten ernannt. Die Installation nahm in Vertretung des Bischofs Dekan

Hans-Jürgen Pöschl am 10. Oktober 2020 in Kempten vor.

- mit Wirkung vom 1. August 2020 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Herrn **Christoph Lichdi** unter die Pfarramtsanwärter aufgenommen und in die Gemeinde Karlsruhe in Zuordnung zu deren Pfarrer Markus Laibach entsandt.

- mit Wirkung vom 1. September 2020 Pfarrvikarin **Klara Robbers** (Münster) zur Pfarrerverweserin der Gemeinde Münster ernannt. Sie hat das Recht, den Titel „Pfarrerin“ zu tragen. Das Stellendeputat beträgt 75 Prozent.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Stefan Leitenbacher** mit halbem Stellendeputat als Geistlichen im Auftrag in die Gemeinde Krefeld entsandt. Die Einführung in den kirchlichen Dienst erfolgte durch Dekan Reinhard Potts am 4. Oktober 2020 in Krefeld.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Florian Lehnert** mit halbem Stellendeputat als Geistlichen im Auftrag in die Gemeinde Krefeld entsandt. Die Einführung in den kirchlichen Dienst erfolgte durch Dekan Reinhard Potts am 4. Oktober 2020 in Krefeld.

- mit Wirkung vom 1. November 2020 Frau **Birgitta Stahlberg** zur Pastoralen Mitarbeiterin der Gemeinde Hamburg in Zuordnung zu deren Pfarrer ernannt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. September 2020 den Priester im Ehrenamt **Timo Vocke** der Gemeinde Freiburg zugeordnet.

- mit Wirkung vom 13. November 2020 den Priester im Ehrenamt **Stephan Hoffmann** der Gemeinde Frankfurt neu zugeordnet. Die Zuordnung zur Gemeinde Koblenz ist damit aufgehoben.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 31. Juli 2020 Herrn Dekan **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) als Pfarrverweser der Gemeinden Offenbach und Aschaffenburg entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Juli 2020 Pfarrer **Holger Laske** (Kaufbeuren-Neugablonz) als Pfarrverweser der Gemeinde Kempten entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Juli 2020 Pfarrer **Timo Vocke** (Baden-Baden und Offenburg) auf eigenen Wunsch als Pfarrer der Gemeinden Baden-Baden und Offenburg entpflichtet und mit Wirkung zum 31. August 2020 aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen. Timo Vocke bleibt Bistumsjugendseelsorger.

- mit Wirkung vom 31. August 2020 Dekan **Reinhard Potts** (Bottrop) auf eigenen Wunsch als Pfarrer der Gemeinde Münster entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. August 2020 Pfarrer **Jürgen Wenge** auf eigenen Wunsch als Generalvikar entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Oktober 2020 den Geistlichen im Auftrag **Simon Moser** (Konstanz) beurlaubt und zum 31. Januar 2021 aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen.

Am 22. August hat Diakon **Reinhard Miorin** (Gemeinde Augsburg) seine Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgegeben.

Mit Wirkung vom 8. September 2020 hat der Priester im Ehrenamt **Michael Pabel** (Rosenheim) aus Alters- und Gesundheitsgründen die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgegeben.

Korrektur

In der letzten Ausgabe wurde versehentlich gemeldet, Dekan **Hans-Jürgen Pöschl** (Weidenberg) sei zum 17. Februar 2020 als Pfarrverweser der Gemeinden Kempten und Kaufbeuren entpflichtet worden. Die Nennung der Gemeinde Kaufbeuren war falsch.

Reinkens-Medaillen

Bischof und Synodalvertretung haben die Bischof-Reinkens-Medaille an folgende Personen verliehen:

- Frau **Eva Edringer-Segmüller** (Dortmund) am 8. September 2020

- Herrn **Wolfgang Gleiss** (Hannover) am 1. November 2020

Bischöfliche Verordnungen

Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus (letzte Fassung vom 10. Juli 2020)

Mit Zustimmung der Synodalvertretung vom 10. Juli 2020 erlasse ich gemäß SGO § 24 die folgende Bischöfliche Verordnung:

1. Grundsatzentscheidung

1.1. Bischof und Synodalvertretung haben beschlossen, dass die einmalig verlängerte Notfallverordnung vom 13. März 2020 mit Ablauf des 3. Mai 2020 endet.

1.2. Damit liegt die Verantwortung für das Gemeindeleben einschließlich der Gottesdienste wieder in den Händen der einzelnen Gemeinden und damit der Kirchenvorstände, d.h. die Kirchenvorstände entscheiden, ob und ab wann wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Von Seiten des Bischofs und der Synodalvertretung wird betont, dass es sich bei diesen Gottesdiensten derzeit nicht um Eucharistiefiern handeln muss.

1.3. Staatliche Vorschriften für die Feier von Gottesdiensten, die von Bundesland zu Bundesland verschieden sein können, sind zu beachten und einzuhalten.

Begründung:

Angesichts der aktuellen Situation ist eine zentrale bistumsweite Regelung im Sinne eines „Shutdown“ nach Auffassung von Bischof und Synodalvertretung nicht mehr verhältnismäßig. Andererseits ist der „Normalbetrieb“ bis auf Weiteres nicht zu verantworten.

Bischof und Synodalvertretung sind nur zu allgemeinen Regelungen in der Lage und reagieren damit auf die lokalen und regionalen Verschiedenheiten sowie auf den

Umstand, dass sich die Situation in einzelnen Orten und Regionen kurzfristig ändern kann. Maßnahmen an einem Ort rechtfertigen nicht unbedingt dieselben Maßnahmen an einem anderen Ort in unserem Bistum. Es gilt die Balance zu halten zwischen unabdingbar erforderlichen Regelungen im Bereich des Infektionsschutzes und den Bedürfnissen kirchlichen Lebens vor Ort. Dabei ist die Grundidee, dass in einem verantwortbaren Rahmen ein (unter den unten genannten Einschränkungen) öffentlicher Gottesdienstbetrieb aufgenommen werden kann, aber nicht muss.

Womöglich werden sich in Zukunft Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen und die Wahrnehmung desselben verändern. In der derzeitigen Lage jedenfalls ist Rücksichtnahme oberstes Gebot. Es soll sich insbesondere kein Kirchenvorstand verpflichtet fühlen, anders vorzugehen, als er für seine Gemeinde als sinnvoll und geboten ansieht. Verantwortung leben in Zeiten einer Pandemie heißt insbesondere, dass sich niemand gedrängt fühlen darf, sich einem Infektionsrisiko auszusetzen. Dies muss nach unserer festen Überzeugung die oberste Maxime aller örtlichen Entscheidungen sein.

Bischof und Synodalvertretung ist bewusst, dass manche Regelung klar von unseren herkömmlichen Überzeugungen abweicht. Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit der Anmeldung zum Gottesdienst und das Zurückweisen Teilnahmewilliger im Verdachtsfall, ebenso für den etwaigen Verzicht auf die in unserem Bistum übliche sonntägliche Eucharistie zugunsten einer anderen Gottesdienstform. Würde man dies aber anders handhaben, entstünden Risiken, die zu vermeiden wir uns als Teil dieser Gesellschaft verpflichtet sehen. Überdies würden weniger strenge Auflagen auch die Gefahr in sich bergen, dass der Staat verbietend eingreift.

Bischof und Synodalvertretung halten das Vorgehen staatlicher Stellen in dieser Pandemie für im Wesentlichen verhältnismäßig. Daher wird derzeit dringend davon abgeraten, einen Vorrang kirchlicher Akte aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beanspruchen.

1.4. Aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen gelten folgende Regeln. Die Einhaltung und Überwachung der Vorgaben zum Infektionsschutz unter Nr. 3 (allgemeiner und besonderer Teil) stellen für die Geistlichen eine dienstliche Anordnung dar. Einzelne dort genannte Aufgaben können auf geeignete Gemeindeglieder übertragen werden, die Letztverantwortung liegt aber bei den Geistlichen. Insbesondere die Kirchenvorstände werden gebeten, die Geistlichen insoweit zu unterstützen.

2. Alternativen zum öffentlichen Gottesdienst

2.1. Um unabhängig von öffentlichen Präsenz-Gottesdiensten auch die Menschen zu erreichen, die nicht zur Kirche oder zum Gemeindezentrum kommen können oder wollen, weil sie z.B. zu einer COVID-19 Risikogruppe gehören, sollen die Geistlichen auch weiterhin Impulse und Vorlagen für eine Feier zu Hause bereitstellen. Dabei wird auf die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Kooperation hingewiesen.

2.2. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollte in geeigneter Weise das Risiko eines Mitfeierns des Gottesdienstes bewusst gemacht und ein Hinweis auf Alternativen gegeben werden.

3. Dienstanweisung zur Einhaltung von Hygienevorschriften

3.1. Gottesdienste können nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u.) und der staatlichen und kommunalen Vorgaben durchgeführt werden. Dasselbe gilt auch für andere kirchliche Veranstaltungen, sobald diese staatlicherseits wieder erlaubt sind. Soweit die kirchlichen Vorgaben strenger sind, gehen diese den staatlichen oder kommunalen Regelungen vor.

3.2. Durch einen Aushang im Eingangsbereich ist auf die wesentlichen Hygienevorschriften hinzuweisen, insbesondere auf das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

3.3. Kirchenvorstände und Seelsorgerinnen und Seelsorger entscheiden, ob und in welcher Form (Wort-Gottes-Feier, Eucharistie etc.) öffentlich Gottesdienst gefeiert wird,

3.4. Geistliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sind gebeten, mit dem Bischof zu klären, wo ihre Grenzen im Hinblick auf den Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten liegen.

Infektionsschutz beim Gottesdienst (allgemeiner Teil)

3.5. Gottesdienste innerhalb von Gebäuden finden nur in möglichst gut belüfteten Räumen statt, in denen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Abstände sind dabei so groß wie möglich zu halten, mindestens 1,50 m. Die Bestuhlung ist entsprechend zu gestalten. Angehörige des gleichen Haushalts können zusammensitzen.

3.6. Um die Anzahl der Mitfeiernden entsprechend zu verteilen, sind mehrere Gottesdienste empfehlenswert.

3.7. Grundsätzlich empfehlen sich Gottesdienste im Freien, wobei auch hier die Hygienevorschriften einzuhalten und größere Menschenansammlungen zu vermeiden sind. Bei Gottesdiensten im Freien gelten folgende Besonderheiten:

Es kann in Abweichung von Nr. 3.9. auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, sofern strengere staatliche oder kommunale Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Es kann in Abweichung von Nr. 3.21. gesungen werden. Als „Eingang“ i.S.d. Nr. 3.11. gilt ein gut auffindender Ort auf dem Gottesdienstgelände.

3.8. Beim Betreten und beim Verlassen der Räume muss der Abstand gewahrt bleiben, ebenso während des gesamten Verlaufs des Gottesdienstes. Auch vor den Räumen dürfen sich keine Gruppen bilden.

3.9. Bis auf weiteres sind im Gottesdienst durchgängig Gesichtsmasken im Sinne einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch beim Betreten und Verlassen der Räume. Für jene, die keine Gesichtsmaske mitgebracht haben, sollen Gesichtsmasken vorgehalten werden.

[Beachte hierzu die Modifikation durch die Bischöfliche Verordnung vom 10. Juli 2020:]

Abweichend von der in Punkt 3.9. genannten Maskenpflicht im Gottesdienst steht es den Kirchenvorständen frei, eigene Regelungen zu treffen, die mit den staatlichen und kommunalen Vorgaben vereinbar sein müssen.

Bestehen bleibt die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Gottesdiensträume, ebenso in allen Fällen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, und für die Geistlichen bei der Austeilung der Kommunion.

Ein etwaiger Beschluss des Kirchenvorstandes ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen staatlicher oder kommunaler Behörden diesen zusammen mit der „Bischöflichen Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus“ vorzulegen.

3.10. Türen stehen vor und nach dem Gottesdienst offen, damit Türgriffe und Klinken nicht benutzt werden müssen.

3.11. An den Ein- und Ausgängen sind Hände-Desinfektionsmittel bereitzustellen.

3.12. Ein bestellter Ordnungsdienst muss sicherstellen, dass die Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden.

3.13. In einer Liste sind die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzuhalten, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.

3.14. Über ein geeignetes Zugangsmanagement (Anmeldung per Telefon o.ä.) ist sicherzustellen, dass die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

3.15. Menschen, die Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu Erkrankten hatten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Ihnen ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.

3.16. Die Weihwasserbecken bleiben leer.

3.17. Gemeindeeigene Bücher müssen nach Benutzung mindestens 72 Stunden, besser aber sechs Tage, unbenutzt liegen bleiben. Dies entspricht der aktuellen Studienlage zur Inaktivierung von Corona-Viren auf Oberflächen gem. den Angaben des Robert Koch Instituts.

3.18. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden: keine Begrüßung per Handschlag, keine Umarmung, kein körperlicher Friedensgruß, keine Unterschreitung des Abstandes, kein körperlicher Kontakt bei Verabschiedungen.

3.19. Der Gottesdienst soll kurz ausfallen und darf 60 Minuten nicht überschreiten.

3.20. Neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher sind keine weiteren liturgischen Dienste mit Ausnahme einer Lektorin oder eines Lektors und einer Organistin oder eines Organisten bzw. einer Musikerin oder eines Musikers einzusetzen. Blasinstrumente dürfen nicht verwendet werden. Für jeden liturgischen Dienst mit einer Sprechrolle sollte es ein eigenes Mikrofon geben.

3.21. Auf Gesang (auch auf den liturgischen Gesang der Geistlichen) ist zu verzichten, es sei denn, der Gottesdienst findet im Freien statt.

3.22. Statt Herumgeben des Kollektenkörbchens ist eine Türkollekte durch Abstellen eines Kollektenkörbchens zu halten.

3.23. Falls das eigene Kirchengebäude den hier aufgestellten Vorschriften nicht entspricht, kann in andere, geeignete Räume ausgewichen werden.

3.24. Kasualien sollten, soweit möglich, verschoben werden. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist folgendes zu beachten:

- Bei Taufen sind alle Riten, die eine Berührung des Täuflings beinhalten, wegzulassen. Das betrifft auch die Salbung mit Chrisam.
- Bei Trauungen entfällt das Umwickeln der Hände des Paares mit der Stola.
- Bei der individuellen Krankensalbung darf nur Öl verwendet werden, das vorher noch nicht für andere Salbungen Verwendung fand. Es ist in ein desinfiziertes Gefäß zu füllen und der Rest danach zu vernichten. Aufgrund der notwendigen Nähe tragen die Geistlichen einen Mundschutz.
- Sogenannte Stärkungs- bzw. Salbungsgottesdienste sind derzeit nicht möglich.
- Für Firmungen, die der Bischof delegiert, erlässt der Bischof entsprechende Regeln.

Infektionsschutz bei einer Eucharistiefeier (besonderer Teil)

3.25. Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeier sind die Hygieneregeln besonders streng einzuhalten.

3.26. Die Gaben werden nur von der Vorsteherin oder vom Vorsteher und nur mit frisch gewaschenen oder frisch desinfizierten Händen angefasst. Dies gilt sowohl bei der Bereitstellung der Gaben vor dem Gottesdienst als auch bei der Gabenbereitung während des Gottesdienstes.

3.27. Die Gaben können zur Vereinfachung bereits vor Beginn der Feier auf dem Altar bereitgestellt werden.

3.28. Hostienschale und Kelch sind beim Bereitstellen mit einem Material abzudecken, das desinfiziert werden kann. Die Abdeckung auf der Hostienschale verbleibt dort auch während des Eucharistiegebets. Als ein solches Material kann auch ein frisch gewaschenes (mind. 60 Grad mit bleichehaltigem Vollwaschmittelpulver) Korporale dienen, welches nach Gebrauch wiederum entsprechend zu waschen und möglichst heiß zu bügeln ist. Eine Palla ist nicht als Abdeckung zu verwenden. Sie kann nicht sicher desinfiziert werden.

3.29. Es werden kleine Einzelhostien verwendet, die nicht gebrochen werden müssen.

3.30. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich die oder der Austeilende die Hände, alternativ wäscht sie / er sie erneut gründlich mit Wasser und Seife, wo dies räumlich möglich ist.

3.31. Die Kelchkommunion ist nur für die Vorsteherin oder den Vorsteher möglich. Einzelkelche sind nicht zulässig. Mundkommunion findet nicht statt.

3.32. Die Kommunion ist ohne die individuell gegenüber den Empfangenden gesprochene Formel („Der Leib Christi- Amen“) und nur mit Mundschutz seitens der Kommunionsspenderin oder des Kommunionsspenders auszuverteilen.

3.33. Kinder, die zur Kommunion kommen, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung und ohne Segensformel gesegnet.

4. Handlungsempfehlungen

4.1. Das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 kann leider nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es muss aber das Ziel aller Maßnahmen sein, das Ansteckungsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren.

4.2. Deshalb gelten folgende Vorgaben im Sinne dringender Handlungsempfehlungen für die Gemeinden. Sie sollen zugleich ein aus staatlicher Sicht möglicherweise fehlerhaftes Verhalten vermeiden helfen, welches ggf. mit einem Bußgeld geahndet werden könnte.

4.3. Derzeit stehen die staatlichen und kommunalen Vorgaben einer Durchführung von Kirchencafés entgegen. Unabhängig davon wird dringend davon abgeraten. Selbst im Freien besteht überdies die Gefahr, dass über frisch kontaminierte Gegenstände (Kaffeekannen, Wasserflaschen) Übertragungen stattfinden.

4.4. Generell sollten nicht-gottesdienstliche Präsenzveranstaltungen – soweit die staatlichen und kommunalen Vorgaben diese überhaupt zulassen – bis auf Weiteres unterbleiben, und da wo notwendig, durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.

4.5. Gemeindeversammlungen sind aus Sicht von Bischof und Synodalvertretung derzeit nicht zwingend notwendig. Wenn sich doch die Notwendigkeit für eine Gemeindeversammlung ergeben sollte, dann setze sich der jeweilige Kirchenvorstand bitte mit der Synodalvertretung in Verbindung.

4.6. Finden solche Veranstaltungen aber statt, gelten die gleichen Abstands- und Kontaktvermeideregeln wie beim Gottesdienst.

4.7. Bischof und Synodalvertretung werden weitere Beschlüsse fassen im Hinblick auf die Fragen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass derzeit keine Gemeindeversammlungen möglich sind.

Bischof und Synodalvertretung beobachten die Situation weiterhin und werden, wenn notwendig, reagieren.

Bonn, 10. Juli 2020

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Die Erstfassung dieser Verordnung wurde am 1. Mai 2020 beschlossen. Am 3. Juni 2020 wurden von der Synodalvertretung Ergänzungen und Präzisierungen in den Punkten 3.1. (Satz 3), 3.7. (ab Satz 2) 3.15. (Satz 1) vorgenommen und als Bischöfliche Verordnung in Kraft gesetzt. Am 22. Juni 2020 wurde der Punkt 3.5. geändert, am 10. Juli 2020 bei 3.9. eine weitere Modifikation vorgenommen.

Bischöfliche Verordnung zur Briefwahl in Zeiten der Corona-Pandemie

Mit Zustimmung der Synodalvertretung vom 16. September 2020 erlasse ich gemäß SGO § 24 die folgende Bischöfliche Verordnung:

Es gibt Gemeinden, die derzeit eine große Gemeindeversammlung zur Wahl des Kirchenvorstands oder der Synodalabgeordneten in Ansehung der Corona-Pandemie nicht durchführen können. Dies ist ein auf Dauer unzuträglicher Zustand. Um den Gemeinden die sichere Ausübung ihres Wahlrechts auch unter diesen besonderen Bedingungen zu ermöglichen, ist die nachfolgende Regelung geboten. Sie nimmt auf die örtlichen Besonderheiten Rücksicht.

Die Entscheidung nach § 1 Satz 3 der „Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete“ über die

Zulassung der Briefwahl auf begründeten Antrag wird bis zum Stattfinden der nächsten Gemeindeversammlung auf den jeweiligen Kirchenvorstand als ständige Vertretung der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 1 S. 1 SGO) übertragen. Diese Übertragung gilt nur für den Fall, dass eine bislang nicht zugelassene Briefwahl zugelassen werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Zulassung der Briefwahl erforderlich ist, der auch begründet werden muss. Aus unserer Sicht stellt die derzeitige Pandemiesituation einen solchen Grund dar.

Bonn, 16. September 2020

L.S., Dr. Matthias Ring, Bischof

Bischöfliche Verordnung zur Regionalisierung von Hygiene- und Schutzkonzepten im Umgang mit dem Corona-Virus

Mit Zustimmung der Synodalvertretung erlasse ich gemäß SGO §24 die folgende Bischöfliche Verordnung:

Jeder Kirchenvorstand kann für seine Gemeinde ein eigenes Hygiene- und Schutzkonzept für die Feier der Gottesdienste und für Gemeindeveranstaltungen verabschieden. Bis dahin, oder wenn sich ein Kirchenvorstand gegen diese Möglichkeit entscheidet, gilt die „Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus“ in der Fassung vom 10. Juli 2020.

Das gemeindliche Hygiene- und Schutzkonzept muss mit den staatlichen und kommunalen Vorgaben vereinbar sein. Soweit die kirchlichen Vorgaben, die im Folgenden aufgelistet sind, mit staatlichen oder kommunalen Regelungen konkurrieren, ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden.

Zwingender Bestandteil eines gemeindlichen Hygiene- und Schutzkonzeptes sind die folgenden Abschnitte aus der „Bischöflichen Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus“ vom 10. Juli 2020:

(3.2) Durch einen Aushang im Eingangsbereich ist auf die wesentlichen Hygienevorschriften hinzuweisen.

(3.4) Geistliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sind gebeten, mit dem Bischof zu klären, wo ihre Grenzen im Hinblick auf den Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten liegen.

(3.5) Gottesdienste innerhalb von Gebäuden finden nur in möglichst gut belüfteten Räumen statt, in denen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Abstände sind dabei so groß wie möglich zu halten, mindestens 1,50 Meter.

Die Bestuhlung ist entsprechend zu gestalten. Angehörige des gleichen Haushalts können zusammensitzen.

(3.9) Für jene, die keine Gesichtsmaske mitgebracht haben, sollen Gesichtsmasken vorgehalten werden.

Bestehen bleibt die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Gottesdiensträume, ebenso in allen Fällen, in denen der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, und für die Geistlichen bei der Austeilung der Kommunion.

(3.10) Türen stehen vor und nach dem Gottesdienst offen, damit Türgriffe und Kliniken nicht benutzt werden müssen.

(3.11) *An den Ein- und Ausgängen sind Hände-Desinfektionsmittel bereitzustellen.*

(3.13) *In einer Liste sind die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzuhalten, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.*

(3.15) *Menschen, die Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu Erkrankten hatten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Ihnen ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.*

(3.16) *Die Weihwasserbecken bleiben leer.*

(3.18) *Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden*

(3.19) *Der Gottesdienst soll kurz ausfallen*

(3.22) *Statt Herumgeben des Kollektenkörbchens ist eine Türkollekte durch Abstellen eines Kollektenkörbchens zu halten.*

(3.26) *Die Gaben von Brot und Wein werden nur von der Vorsteherin oder vom Vorsteher und nur mit frisch gewaschenen oder frisch desinfizierten Händen angefasst.*

(3.28) *Hostienschale und Kelch sind beim Bereitstellen mit einem Material abzudecken, das desinfiziert werden kann. Die Abdeckung auf der Hostienschale verbleibt dort auch während des Eucharistiegebets.*

(3.30) *Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich die oder der Austeilende die Hände, alternativ wäscht sie / er sie erneut gründlich mit Wasser und Seife, wo dies räumlich möglich ist.*

(3.31) *Die Kelchkommunion ist nur für die Vorsteherin oder den Vorsteher möglich. Einzelkelche sind nicht zulässig. Mundkommunion findet nicht statt.*

Weiterhin sind folgende Punkte zu beachten:

Gesang: Das gemeindliche Hygiene- und Schutzkonzept kann Gesang (Gemeindegang und liturgischer Gesang), der in Dauer und Intensität zurückhaltend sein soll, während des Gottesdiensts in geschlossenen Räumen ermöglichen, sofern mit einem Mund-Nase-Schutz gesungen wird. Beim liturgischen Gesang kann der Mund-Nasen-Schutz entfallen, wenn ein Mindestabstand von 3 Meter zur nächsten Person gewährleistet ist.

Qualität des Mund-Nasen-Schutzes: Als Mund-Nasen-Schutz sind Plastikvisiere nicht erlaubt, da sie erwiesenermaßen die Verbreitung von Aerosolen nicht aufhalten.

Heizung: Umluftheizungen sind nicht nutzbar, wenn sich Menschen im Raum aufhalten. Zur Beheizung des Raums können sie vor dem Gottesdienst genutzt werden, wenn der Raum vorher gelüftet wurde. Frischluftheizungen gelten als unproblematisch.

Das gemeindliche Hygiene- und Schutzkonzept ist schriftlich niederzulegen. Dem Dekan ist die schriftliche Niederlegung anzuzeigen.

Die Kontrolle der Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzepts obliegt dem Kirchenvorstand.

Weiterhin liegt es in der Verantwortung des Kirchenvorstands, das eigene Hygiene- und Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen und der Situation entsprechend anzupassen, gegebenenfalls auch sehr kurzfristig. Beschlüsse zur notwendigen Anpassung des Hygiene- und Schutzkonzepts sind per Telefon- oder Videokonferenz ausdrücklich zulässig.

Bonn, 6. Oktober 2020

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Bischöfliche Verordnung zur Präzisierung des Mund-Nasen-Schutzes

Mit Zustimmung der Synodalvertretung erlasse ich gemäß SGO §24 die folgende Bischöfliche Verordnung:

Soweit – gegebenenfalls auch durch Inbezugnahme zur Fortgeltung gebrachte – Bischöfliche Verordnungen sich zur Maskenpflicht verhalten, werden diese wie folgt geändert: Mit „Mund-Nase-Bedeckung“ sind weder

(Kunststoff-)Visiere noch (transparente) Hartplastikmasken gemeint.

Ist Personen ärztlicherseits Befreiung vom Tragen eines textilen oder aus anderem Material bestehenden Mund-Nasen-Schutzes gewährt, so haben diese stattdessen ein (Kunststoff-)Visier oder eine (transparente) Hartplastikmaske zu benutzen.

Bonn, 25. November 2020

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Ordnung für die Pfarramtsprüfung

Die Pfarramtsprüfung ist eine Voraussetzung für die Wählbarkeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Sie bildet den Abschluss der Ausbildung als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter und wird abgenommen von den Mitgliedern des Bischöflichen Dozentenkollegiums.

§ 1 Meldung zur Pfarramtsprüfung

Die Meldung zur Pfarramtsprüfung erfolgt bei der oder dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums. Der oder die Vorsitzende gibt davon der Bischöfin oder dem Bischof und den übrigen Mitgliedern des Dozentenkollegiums Kenntnis.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Pfarramtsprüfung entscheidet die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium.

§ 3 Schriftliche Arbeiten

Von der Kandidatin oder dem Kandidaten sind folgende schriftliche Arbeiten einzureichen:

- a) Für die Fächer Homiletik und Katechetik je zwei Predigten und zwei Katecheseentwürfe nach Aufgabenstellung durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten. Diese Arbeiten sind vier Wochen vor dem Prüfungstermin der Bischöfin oder dem Bischof und den Mitgliedern des Dozentenkollegiums zuzustellen.
- b) Eine Zulassungsarbeit von mindestens 44.000 bis 66.000 Zeichen mit Leerzeichen. Die Arbeit wird der Bischöfin oder dem Bischof und den Mitgliedern des Dozentenkollegiums zur Beurteilung zugeschickt. Die Bewertung erfolgt durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten und das Dozentenkollegium.

§ 4 Nähere Bestimmungen zur Zulassungsarbeit

(1) Das Thema der Zulassungsarbeit bezieht sich auf die im § 4 angegebenen Themenbereiche und reflektiert ein in der Praxis als besonders relevant erkanntes Thema. Seine Wahl bleibt in der Regel der Kandidatin oder dem Kandidaten überlassen; das Dozentenkollegium kann aber ein bestimmtes Gebiet festlegen, wenn die Weiterbildung der Kandidatin oder des Kandidaten in diesem Fach unbedingt erforderlich erscheint. Das Thema der Arbeit wird mit dem zuständigen Fachdozentin oder dem Fachdozenten festgelegt.

(2) Die Frist zwischen schriftlicher Festlegung des Themas und Einsendung der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Frist ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf gegenüber der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums schriftlich zu begründen.

(3) Wird eine Fristverlängerung aufgrund der schriftlichen Begründung gewährt, berät die Fachdozentin oder Fachdozent mit dem Dozentenkollegium über die Dauer der Fristverlängerung. Diese darf den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird die Arbeit mit der Note 5=mangelhaft bewertet.

(5) Wenn die abgegebene Arbeit mit der Note 5=mangelhaft bewertet wird, kann einmal eine neue Arbeit eingereicht werden. Sie darf aus demselben Fach wie die erste Arbeit ausgewählt werden, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden. Das neue Thema muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note durch den oder die Vorsitzende festgelegt werden. Die Frist zwischen schriftlicher Festlegung des Themas und Einsendung der zweiten Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

(6) Wird auch die zweite Arbeit nicht fristgerecht abgegeben oder mit 5=mangelhaft bewertet, ist die Pfarramtsprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt dazu, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht für den hauptamtlichen Dienst zugelassen werden kann.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Zulassungsarbeit wird der Termin für die mündliche Prüfung festgelegt.

(2) Die Fachdozentinnen und Fachdozenten sprechen ein Thema zur Praxisreflexion ab und geben entsprechende Literaturhinweise, deren Thematik der mündlichen Prüfung zugrunde liegt. Diese erstreckt sich auf:

1. Das Thema der schriftlichen Arbeit und auf die Praxis folgender Fachgebiete:

2. Liturgie
3. Kirchenrecht
4. Pastoraltheologie
5. Katechetik
6. Homiletik

Für jedes Gebiet stehen 20 Minuten zur Verfügung.

(3) Die Festsetzung der Noten geschieht unmittelbar nach der Prüfung, wobei die Fachdozentin oder der Fachdozent ihre oder seine Stimme jeweils zuerst abgibt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der schriftlichen Arbeit oder einer der mündlichen Prüfungen nur die Note 5=mangelhaft erreicht wurde.

(6) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei kann die Nachprüfung auf die Fächer begrenzt werden, in denen eine schlechtere Note als 3=befriedigend erreicht wurde.

(7) Der Verlauf der Prüfung wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer im Protokoll der Sitzungen des Dozentenkollegiums festgehalten.

(8) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums ein Zeugnis.

Erarbeitet vom Dozentenkollegium am 3. November 2020, durch Bischöfliche Verordnung gemäß SGO § 117 genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft gesetzt.

Bonn, den 12. November 2020
L.S., Dr. Matthias Ring, Bischof

Ordnung der Gemeindepraktika für Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten

§ 1

Die Praktika haben folgende Ziele:

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich selbst in der Realität konkreter alt-katholischer Gemeinden erleben.
- (2) Die Praktika sollen es ermöglichen, verschiedene Bereiche der Gemeindegemeinschaft kennenzulernen und innerhalb dieser Bereiche auch selbst Verantwortung zu übernehmen.
- (3) In der Frage des eigenen beruflichen und spirituellen Weges soll die Praktikantin oder der Praktikant durch

konkrete Erfahrungen eine Entscheidungshilfe bekommen.

(4) Den für die Ausbildung Verantwortlichen dient das Praktikum als Entscheidungshilfe hinsichtlich der Eignung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten für den kirchlichen Dienst.

§ 2

(1) Zur Ausbildungszeit im Bischöflichen Seminar gehören zwei Gemeindepraktika. Ein Praktikum soll vier Wochen dauern und ein weiteres von Aschermittwoch bis Ostern.

Das erste Praktikum kann schon im 1. Studienabschnitt stattfinden.

(2) Die Praktika sollen in unterschiedlich geprägten Gemeinden stattfinden.

(3) Die Praktikumsgemeinde wird von der Direktorin oder dem Direktor des Bischöflichen Seminars ausgesucht, die oder der die Bischöfin oder den Bischof und das Dozentenkollegium darüber informiert.

(4) Vor dem Praktikum führen die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars und die Dozentin oder der Dozent für Pastoraltheologie jeweils auf der Basis dieser Praktikumsordnung ein Vorbereitungsgespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer als auch mit der Praktikantin oder dem Praktikanten.

(5) Zum Ende des Praktikums findet ein Auswertungsgespräch statt, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Praktikantin oder der Praktikant und die Dozentin oder der Dozent für Pastoraltheologie teilnehmen.

(6) Die Praktikantin oder der Praktikant reflektiert das Praktikum. Hierzu erstellt sie oder er einen Praktikumsbericht, den die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums zur Weiterleitung an die Bischöfin oder den Bischof und die Mitglieder des Dozentenkollegiums erhält.

(7) Die Pfarrerin oder der Pfarrer gibt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums eine schriftliche Einschätzung des Praktikums und der Praktikantin oder des Praktikanten anhand der vorgegebenen Inhalte (vgl. §3). Der Bericht geht an die Direktorin oder den Direktor des Bischöflichen Seminars zur Weiterleitung an die Bischöfin oder den Bischof und die Mitglieder des Dozentenkollegiums.

(8) Der Praktikantin oder dem Praktikanten wird von der Direktorin oder von dem Direktor des Bischöflichen Seminars eine Bescheinigung über das Praktikum ausgestellt.

(9) Die Kosten der Praktika (Unterkunft, An- und Abreise, Verpflegungspauschale) trägt das Bistum.

§ 3

Folgende Inhalte sollen bei der Gestaltung der Praktikumszeit berücksichtigt werden (soweit in der Gemeinde vorhanden):

- (1) Kennenlernen von geistlichem Leben (gemeinsames Gebet von Pfarrerin oder Pfarrer und Praktikantin oder Praktikant)
- (2) Teilnahme an den Gottesdiensten und Gebetszeiten der Gemeinde (Mitgestaltung von Gottesdiensten, auch durch Übernahme einer Predigt mit Vor- und Nachgespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer)
- (3) Zeiten für eigene Stille
- (4) Kennenlernen der verschiedenen Gruppierungen der Gemeinde
Gespräche mit anderen Gemeindemitgliedern im Hinblick auf den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers (z.B. Kirchenvorstandsmitglieder, Priesterinnen und Priester im Ehrenamt)
- (5) Teilnahme an Sitzungen des Kirchenvorstandes, Dekanatspastoralkonferenzen usw.
- (6) Teilnahme an Katechesen und deren Vorbereitungen
- (7) Teilnahme am Religionsunterricht und dessen Vorbereitung
- (8) Teilnahme an Kasualgesprächen (nach Rücksprache mit den Beteiligten)
- (9) Kranken- und Hausbesuche zusammen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer (ggf. auch allein)
- (10) Teilnahme an ökumenischen Veranstaltungen
- (11) Kennenlernen diakonischer Aktivitäten
- (12) Kennenlernen des Alltags und der Tätigkeiten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers

Erarbeitet vom Dozentenkollegium am 3. November 2020, durch Bischöfliche Verordnung gemäß SGO § 117 genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft gesetzt.

Bonn, den 12. November 2020
L.S., Dr. Matthias Ring, Bischof

Ordnung des Bischöflichen Dozentenkollegiums

Das Bischöfliche Dozentenkollegium hat sich die folgende Ordnung gegeben:

§ 1 Mitglieder, Vorsitz

- (1) Dem Bischöflichen Dozentenkollegium gehören an:
1. die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars, die oder der im Einvernehmen mit der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums von der Bischöfin oder dem Bischof ernannt werden kann (§ 114.4 SGO),
 2. die von der Bischöfin oder dem Bischof auf Vorschlag des Dozentenkollegiums ernannten Dozentinnen und Dozenten,
 3. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Alt-Katholische Theologie an der Universität Bonn (§115.2 SGO),
 4. die oder der Beauftragte für den Fernkurs,
 5. die oder der Beauftragte für die Ausbildung der Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter,
 6. die oder der Beauftragte für die Ausbildung der Geistlichen im Auftrag.
- (2) Das Dozentenkollegium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte (§ 115.2 SGO). Unter 3 genannte Personen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsseminars sind nicht für den Vorsitz wählbar und nehmen an Beratungen und Entscheidungen, die Personen betreffen, welche zugleich an der Universität Bonn eingeschrieben sind, nicht teil.
- (3) Die Bischöfin oder der Bischof ist zu allen Sitzungen eingeladen.
- (4) Dozentinnen und Dozenten scheidern aus dem Kollegium durch Rücktritt aus oder werden von der Bischöfin oder dem Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung abberufen.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Dozentenkollegiums. Sie oder er gibt mindestens eine Woche vor der Sitzung die Tagesordnung bekannt.
- (2) Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten. Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorangegangenen genehmigt bzw. über evtl. Beanstandungen entschieden.
- (3) Das Dozentenkollegium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Aufgaben

Das Bischöfliche Dozentenkollegium ist

1. mitverantwortlich für die studiumsbegleitende Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten,
2. mitverantwortlich für die Ausbildung der Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter,
3. mitverantwortlich für die Ausbildung der Geistlichen im Auftrag,
4. nimmt die kirchlichen Abschlussprüfungen (mit Ausnahme der Prüfungen für den Fernkurs) ab,
5. entscheidet ggf. über die Äquivalenz von Abschlussprüfungen, die Voraussetzung für die Übernahme eines Pfarramtes oder eines Geistlichen Dienstes im Ehrenamt sind,
6. wirkt bei der Fortbildung der Geistlichen des Bistums mit,
7. nimmt die Aufgaben eines theologischen Fachgremiums wahr.

§ 4 Studiumsbegleitende Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten

- (1) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt auf Vorschlag des Dozentenkollegiums eine Ausbildungsordnung für Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten (vgl. § 117,2,3 SGO).
- (2) Die Direktorin oder der Direktor leitet im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium die studiumsbegleitende Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten.
- (3) Die Bischöfin oder der Bischof bestellt eine Spiritualin oder einen Spiritual. Sie oder er leitet im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium die spirituelle Ausbildung der Priesteramtskandidatinnen und Priesteramtskandidaten (vgl. § 118 SGO).
- (4) Vor der eventuellen Entlassung einer Priesteramtskandidatin oder eines Priesteramtskandidaten durch die Bischöfin oder den Bischof ist die Direktorin oder der Direktor sowie das Dozentenkollegium anzuhören (vgl. § 119 SGO).

§ 5 Ausbildung der Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter

- (1) Die Bischöfin oder der Bischof benennt eine Ausbildungsbeauftragte oder einen Ausbildungsbeauftragten für die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter. Sie bzw.

er nimmt seine bzw. ihre Aufgabe im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium wahr.

- (2) Bei der Entscheidung über die Länge der eventuell noch zu absolvierenden Ausbildungszeit als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter im Falle von Priesterinnen und Priestern ohne Pfarramtsprüfung, die als Geistliche im Ehrenamt in unserer Kirche tätig sind bzw. die aus anderen Kirchen in den hauptamtlichen Dienst übernommen werden sollen, muss die Zustimmung des Dozentenkollegiums eingeholt werden (vgl. § 77,3 SGO).
- (3) Im Rahmen der von der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung zu findenden Entscheidung über die Eignung einer Pfarramtsanwärterin oder eines Pfarramtsanwärters zum hauptamtlichen Dienst wird das Dozentenkollegium angehört.

§ 6 Geistliche im Auftrag

- (1) Die Bischöfin oder der Bischof benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Geistlichen im Auftrag. Sie bzw. er nimmt seine bzw. ihre Aufgabe im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium wahr.
- (2) Vor der Übernahme von Geistlichen im Auftrag ist das Bischöfliche Dozentenkollegium anzuhören (vgl. § 79,1 SGO).
- (3) Das Dozentenkollegium entscheidet über Ausnahmefälle, in denen Geistliche im Auftrag nicht den Masterstudiengang AÖTh, sondern ersatzweise die Kolloquiumsprüfung absolvieren; deren Studiums- und Prüfungsanforderungen orientieren sich an denen des Master-Studiengangs AÖTh (vgl. § 79,5 SGO).

§ 7 Geistliche im Ehrenamt

- (1) Die oder der Beauftragte für den Theologischen Fernkurs leitet diesen im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium.
- (2) Vor der Zulassung von Geistlichen im Ehrenamt bzw. vor der Ordination von Personen, die für den Geistlichen Dienst im Ehrenamt vorgesehen sind, ist das Dozentenkollegium anzuhören (vgl. §§ 80, 1 und 3 und 88,3 SGO).

§ 8 Weiteres

- (1) Die theologische Ausbildung der Mitglieder einer Gemeinschaft wird in Absprache mit der Bischöfin oder dem Bischof, dem Dozentenkollegium, der Leiterin oder dem Leiter des Instituts geweihten Lebens oder der Kommunität sowie der oder dem Beauftragten nach § 3 einvernehmlich geklärt.
- (2) Die Bischöfin oder der Bischof erteilt die kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung von Religionsun-

terrichtet nach Anhörung der Synodalvertretung und des Dozentenkollegiums (vgl. § 2 Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung für den Religionsunterricht).

§ 9 Kirchliche Abschlussprüfungen

(1) Es existieren folgende kirchliche Abschlussprüfungen:

- das Pfarrexamen bzw. Pfarramtsprüfung,
- die Kolloquiumsprüfung (vgl. § 75,5 SGO),
- die Ergänzungsprüfung in Alt-Katholischer Theologie,
- die Abschlussprüfungen des Theologischen Fernkurses.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt auf Vorschlag des Dozentenkollegiums die zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(3) Über die Gleichwertigkeit von Ausbildungs- und Studienabschlüssen, die Voraussetzung für die Übernahme des geistlichen Dienstes im Ehrenamt oder des Pfarramts sind, entscheidet das Dozentenkollegium (vgl. §§ 63,2; 63,3 SGO).

§ 10 Theologisches Fachgremium

(1) Das Bischöfliche Dozentenkollegium diskutiert als Fachgremium aktuell das Bistum betreffende theologische Fragestellungen.

(2) Es kann dabei als Beratungsgremium der Bischöfin oder des Bischofs fungieren, aber auch eigenständige Anträge an die Synode stellen (vgl. § 10,2 SGO).

(3) Entscheidet die Synode über den Verlust des Leitungsamts des Bischofs wegen Glaubensabfalls, ist das Dozentenkollegium anzuhören (vgl. § 26,4 SGO).

(4) Vor der Exkardination eines Geistlichen wegen Glaubensabfalls ist das Dozentenkollegium anzuhören (vgl. § 65,3 SGO).

§ 11 Vernetzung

(1) Innerhalb des Bischöflichen Dozentenkollegiums werden im Sinne von Koordinierung und Synergie regelmäßig Informationen zwischen dem Bischöflichen Seminar, dem Universitätsseminar, dem Theologischen Fernkurs und der Kirchenleitung (Bischöfin oder Bischof) ausgetauscht.

(2) Die Lehrbeauftragten des Universitätsseminars für die Fächer Homiletik, Katechetik, Kirchenrecht, Liturgie und Pastoraltheologie werden in der Regel aus dem Kreis des Dozentenkollegiums berufen.

(3) Das Dozentenkollegium berät in regelmäßigen Abständen mit der Kirchenleitung Fragen der Personalentwicklung.

(4) Die Mitglieder des Dozentenkollegiums bilden sich in ihren jeweiligen Fachgebieten regelmäßig fort und

übernehmen innerhalb des Bistums die Rolle von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Amtssiegel

Die folgenden Dienstsiegel sind ab sofort gültig und ersetzen die bisherigen:



Katholisches Pfarramt der Alt-Katholiken Offenbach/Main



Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Offenbach/Main



Alt-Katholisches Dekanat Südwest

Kirchensteuerbeschlüsse

Niedersachsen

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2021

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2021 gefasst:

I.

1. a) Für das Haushaltsjahr 2021 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 08.08.2016 (BStBl. I 2016 S. 773) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, wird ein Besonderes Kirchgeld erhoben, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	
	Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860

11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 18. Mai 2020

Mit Schreiben vom 24.06.2020 wurde im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 18.05.2020 gemäß § 2 Abs. 9 Kirchensteuerrahmengesetz (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) genehmigt.

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85

